

Verwaltungsrechtlicher Vertrag betreffend

Erteilen der Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen

zwischen der

Politischen Gemeinde Volketswil

und der

Schulgemeinde Volketswil

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| 1. Gegenstand, Grundlage | 3 |
| 2. Gültigkeit | 3 |
| 3. Leistungen | 4 |
| 3.1 Paket Kindergarten | |
| 3.2 Paket Unter- und Mittelstufe | |
| 3.3 Verkehrsinstruktion Oberstufe | |
| 4. Zusätzliche Leistungen der Gemeindepolizei | 6 |
| 4.1 Zusatzleistungen gegen Verrechnung | |
| 4.2 Fakultative Zusatzleistungen | |
| 4.3 Variante für die 6. Klasse | |
| 5. Personelle Engpässe | 6 |
| 6. Kosten | 7 |
| 7. Indexierung | 7 |
| 8. Abrechnung | 7 |
| 9. Fälligkeit | 7 |
| 10. Beendigung | 7 |
| 11. Streitigkeiten aus diesem Vertrag | 7 |
| 12. Inkrafttreten | 8 |
| 13. Genehmigungsvermerke | 8 |

Verwaltungsrechtlicher Vertrag betreffend

Erteilen der Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und Volksschulen

zwischen der

Schulgemeinde Volketswil, vertreten durch die Schulpflege, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, und diese wiederum durch Schulpräsident Yves Krismer und Leiterin Dienste, Vincenza Marino

nachstehend „Schulgemeinde“ genannt

und der

Politischen Gemeinde Volketswil, vertreten durch den Gemeinderat, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, und dieser wiederum durch Gemeindepräsident Jean-Philippe Pinto und Gemeindeschreiber Beat Grob

nachstehend „Politische Gemeinde“ genannt.

1. Gegenstand, Grundlage

Dieser Vertrag regelt die Erteilung des Verkehrsunterrichtes gemäss Zürcher Lehrplan 21, Fachbereich Bewegung und Sport, Kompetenzbereich BS 5.1 und Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft, Kompetenzbereich NMG 8.5 für die Volksschule des Kantons Zürich vom 13. März 2017 in den Kindergärten und Volksschulen der Schulgemeinde durch die Gemeindepolizei.

Der Vertrag ist verwaltungsrechtlicher Natur. Er stützt sich auf § 3 Abs. 2, § 10 lit. b, § 18 Abs. 1 lit. e und § 31 Abs. 1 des Polizeiorganisationsgesetzes, auf Artikel 28 Ziff. 2 und Ziff. 12 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Volketswil sowie Artikel 18 Ziff. 14 der Schulgemeindeordnung.

2. Gültigkeit

Dieser Vertrag gilt nur, soweit keine davon abweichenden Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen des Bundes oder des Kantons Zürich erlassen werden. Widersprechen solche Erlasse den Regelungen in den Ziffern 3 und 4, wird der gesamte Vertrag ungültig und muss neu abgeschlossen werden.

3. Leistungen

Die Politische Gemeinde verpflichtet die Gemeindepolizei, für sämtliche Kindergärten und Schulklassen, ausgenommen Sonderschulklassen (vergleiche dazu aber Ziffer 4.3) der Schulgemeinde folgende Leistungen zu erbringen:

3.1 Paket Kindergarten

Lernziel:

Die Kinder können selbständig zu Fuss die einfachen Strassen in der Umgebung überqueren.

Umfang:

3 Lektionen im Klassenzimmer und auf der Strasse, zum Teil in Kleingruppen pro Kindergartenklasse und Jahr.

Im Preis inbegriffene Zusatzleistungen: auf Wunsch ein Mal pro Jahr Teilnahme an einer Elternveranstaltung und Halten eines Referates über die richtige Verkehrserziehung der Kinder durch die Eltern von ca. 20 Minuten.

3.2 Paket Unter- und Mittelstufe

1. Klasse

Lernziel:

Die Kinder können selbständig zu Fuss die Strassen in der Umgebung überqueren.

Umfang:

1 Lektion im Schulzimmer und auf der Strasse pro Halbklass und Jahr (somit insgesamt 2 Lektionen pro Klasse).

2. Klasse

Lernziel:

Die Kinder kennen die für ein Fahrrad nötigen Ausrüstungsgegenstände.

Sie benutzen ihre fäG (fahrzeugähnliche Geräte, z.B. Trottinett/Scooter, Rollschuhe, Rollerblades etc.) korrekt, fahren auf den vorgeschriebenen Verkehrsflächen, schützen sich und nehmen Rücksicht auf die übrigen Verkehrsteilnehmer.

Umfang:

1 Lektion im Schulzimmer pro Klasse und Jahr.

3. Klasse

Lernziel:

Die Kinder kennen die wichtigsten Verkehrssignale und das durch diese gebotene Verhalten auf der Strasse.

Umfang:

1 Lektion im Schulzimmer pro Klasse und Jahr.

4. Klasse

Lernziel:

Die Kinder lernen das richtige Verhalten beim Linksabbiegen mit dem Fahrrad.

Sie lernen die wichtigsten Vortrittsregeln und die Hierarchie zwischen polizeilicher Verkehrsregelung, Lichtsignalen, Signalen und Markierungen kennen.

Umfang:

1 Lektion im Schulzimmer pro Klasse und Jahr.

5. Klasse

Lernziel:

Die Kinder können in der Praxis mit dem Fahrrad einspuren, Handzeichen geben sowie rechts und links abbiegen.

Die Kinder wissen über den genauen Ablauf der Veloprüfung Bescheid.

Umfang:

2 Lektionen pro Klasse und Jahr im Schulzimmer und 2 Lektionen pro Halbklass und Jahr auf der Strasse (somit in der Regel insgesamt 6 Lektionen). Die Verkehrsinstruktion der Unter- und Mittelstufe wird mit der Veloprüfung abgeschlossen.

6. Klasse

Für die 6. Klasse ist kein Verkehrsunterricht vorgesehen. Als Variante siehe Ziffer 4.3.

3.3 Verkehrsinstruktion Oberstufe

Lernziel:

7. – 9. Klasse

Die Jugendlichen begreifen das Ausmass der Gefahren im Strassenverkehr.

Die Jugendlichen begreifen die Wirkungen von Übermüdung, Alkohol, Drogen und Medikamenten auf die Fahrfähigkeit und die damit verbundenen Gefahren.

Die Jugendlichen kennen die rechtlichen Folgen eines Unfalls (Verhaltenspflichten, Strafen, Administrativmassnahmen, Haftpflicht).

Umfang:

1 Lektion im Schulzimmer pro Klasse und Jahr.

4. Zusätzliche Leistungen der Gemeindepolizei

4.1 Zusatzleistungen gegen Verrechnung:

Die Gemeindepolizei erbringt für die Schulgemeinde auf Anfrage der Schulpflege hin folgende Leistungen:

- weitere Kindergarten- oder Schullektionen, jeweils den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler angepasst.
- Unterstützung bei der Durchführung von Verkehrssicherheitsveranstaltungen.
- Elternreferate.

- Verkehrs-Nachmittage für Kinder, welche im Strassenverkehr durch die Polizei geahndete Übertretungen begangen haben (Schülerrapporte).

4.2 Fakultative Zusatzleistungen:

Die Gemeindepolizei erbringt der Schulgemeinde zusätzlich folgende Leistungen auf Anfrage hin oder wenn es ihr angezeigt erscheint:

- Schulwegüberwachung: Überwachung der Verkehrsteilnehmenden (Kinder und Motorfahrzeugführer) auf und an Schulwegen; Ahnden von Regelverstössen.
- Velokontrollen: technische Kontrollen der Fahrräder der Kinder.
- Beratung von Behörden, Eltern und Lehrerschaft in Schulwegfragen.
- Fachliche Unterstützung der Lehrerschaft bei der Planung von Verkehrssicherheitsveranstaltungen.

Diese Leistungen sind kostenlos. Auf das Erbringen dieser Leistungen besteht kein Anspruch. Die Gemeindepolizei bleibt berechtigt, auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde polizeiliche Kontrollen und Handlungen vorzunehmen.

4.3 Als Varianten für die 6. Klasse:

Die Kinder beherrschen die Regeln und kennen das richtige Verhalten beim Fahrradfahren (Repetition Stoff 2. - 5. Klasse in Theorie).

Umfang:

1 Lektion im Schulzimmer pro Klasse und Jahr (analog Kapo gegen Verrechnung).

oder

Punktuelle Instruktionen bei aktuellen Themen (Beispiel: Fahruntfähigkeit infolge Drogenkonsum etc.).

5. Personelle Engpässe

Die Gemeindepolizei behält sich vor, bei personellen Engpässen ausnahmsweise auf die Erteilung einzelner Lektionen zu verzichten. Es werden nur die effektiv erbrachten Lektionen in Rechnung gestellt.

6. Kosten

Die Kosten für die Verkehrsinstruktion in den Kindergärten und in den Volksschulen belaufen sich pro erteilte Lektion (45 Minuten) der Gemeindepolizei auf Fr. 105.00. Darin inbegriffen sind sämtliche Leistungen inklusive Lehrmittel und Schulungsmaterial.

Die Kosten für Elternreferate und die Unterstützung bei der Durchführung von Verkehrssicherheitsveranstaltungen betragen Fr. 150.00 pro Stunde. Für angebrochene Stunden wird der volle Betrag in Rechnung gestellt.

7. Indexierung

Die Beträge gemäss Ziffer 6 (Kosten) werden nach dem Landesindex der Konsumentenpreise der Teuerung angepasst, wenn diese vom bisherigen Stand 5 % desselben übersteigt. Als Basis für die erste Berechnung gilt der Stand Ende Oktober 2004 von 104.3 Punkten (Basis Mai 2000: 100 Punkte). Massgebend für die Berechnung der Gebühren für ein Schuljahr ist der Indexstand Ende Oktober des betreffenden Schuljahres. Die Gebühren berechnen sich somit nach jedem Anstieg der Teuerung um 5% vom bisherigen Stand wie folgt:

$$\text{Betrag gem. Vertrag} \times \frac{\text{Indexstand Oktober des Schuljahres}}{104.3 \text{ Punkte (Oktober 2004)}} = \text{geschuldeter Betrag.}$$

8. Abrechnung

Die Gemeindepolizei erstellt der Schulgemeinde nach Ablauf eines jeden Schuljahres eine Abrechnung über die effektiv erbrachten Leistungen und die daraus entstehenden Kosten.

9. Fälligkeit

Die Gebühren für die Verkehrsinstruktion werden für jedes Schuljahr am 30. Oktober des folgenden Schuljahres zur Zahlung fällig.

10. Beendigung

Dieser Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr jeweils auf den 15. August gekündigt werden.

11. Streitigkeiten aus diesem Vertrag

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich als einzige Instanz zuständig (§ 82 lit. k Verwaltungsrechtspflegegesetz).

12. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Politische Gemeinde und die Schulgemeinde auf Beginn des Schuljahres 2019/2020 in Kraft.

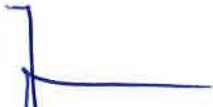
13. Genehmigungsvermerke

Dieser Vertrag wurde durch den Gemeinderat Volketswil und durch die Schulpflege genehmigt.

Volketswil, 31.5.2019
(GRB 146 / 28.5.2019)

Volketswil, 31.5.2019

Gemeinderat Volketswil



Jean-Philippe Pinto
Gemeindepräsident



Beat Grob
Gemeindeschreiber

Schulpflege Volketswil



Yves Krismer
Schulpflegepräsident



Vincenza Marino
Leiterin Dienste